

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN „WINTERBAUOFFENSIVE 2011“ DES LANDES STEIERMARK

Beschluss durch die Stmk. Landesregierung  
Stand: 13.09.2010

## Zielsetzungen

- Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit (Arbeitsplatzwirksamkeit des Projektes im Bauhaupt- und -nebergewerbe während des förderungsfähigen Zeitraums)
- Schaffung von zusätzlichen Lehrlingsausbildungsplätzen beim Förderungswerber
- Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen inkl. Behindertenarbeitsplätzen beim Förderungswerber

## Förderungnehmer

Alle kommunalsteuerepflichtigen privaten Betriebe mit Sitz in der Steiermark für gewerbliche bzw. touristische Projekte. Gemeinden bzw. Gemeindegesellschaften nur für bauliche Maßnahmen an Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen.

## Förderungsgegenstand

Gefördert werden Bauvorhaben an Gebäuden (Bau- und Baunebergewerbe) in der Steiermark, welche im Zeitraum vom 15.11.2010 bis 31.05.2011 **durchgeführt und abgeschlossen** werden.

Für diese Bauvorhaben dürfen außer den Förderungsmitteln der Winterbauoffensive 2011 **KEINE ÖFFENTLICHEN FÖRDERUNGSMITTEL** (ausgenommen behindertengerechtes Bauen) **SOWIE BEDARFSZUWEISUNGEN** beansprucht werden.

Hierbei erhalten, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel, jene Vorhaben eine Förderung, die den nachstehenden Bewertungskriterien am besten entsprechen.

Es können Planungskosten mit zusätzlich pauschal 12 % der förderungsrelevanten Nettoherstellungskosten

als Basis der Berechnung der Höhe der Förderung berücksichtigt werden, wenn befugte, vom Förderungnehmer und von den ausführenden Firmen unabhängige Planer nachweislich beauftragt sind.

Die Gesamthöhe der für die Winterbauoffensive 2011 zur Verfügung gestellten Förderungsmittel wird konjunkturabhängig nach Vorliegen der Ergebnisse der „Steirischen Bauvorschau“ (15.10.2010) festgelegt.

## Bewertungskriterien

Im Folgenden sind jene Kriterien angeführt, die für die Reihung der zur Förderung eingereichten Projekte herangezogen werden:

- **Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit (Arbeitsplatzwirksamkeit des Projektes im Bauhaupt- und -nebengewerbe während des förderungsfähigen Zeitraums)**
- **Schaffung von zusätzlichen Lehrlingsausbildungsplätzen beim Förderungswerber**
- **Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen bzw. Behindertenarbeitsplätzen beim Förderungswerber**
- **Innovationsgrad, Nachhaltigkeit des Projektes,**
- **Umweltauswirkungen, energetische Maßnahmen, Energieausweis**
- **Größe des Projektes**

## Förderungsbedingungen

Das Nettoinvestitionsvolumen der geplanten Maßnahmen im Bereich der Baugewerke muss mindestens **€ 50.000,00** betragen.

Gefördert werden jene Baumaßnahmen, die im Zeitraum vom 15.11.2010 bis 31.05.2011 ausgeführt und abgeschlossen werden, mit dem einheitlichen Maximalförderungssatz von **20 % der förderungsrelevanten Nettoherstellungskosten in diesem Zeitraum**, höchstens jedoch € 50.000,00 je Projekt.

Für die Maßnahmen sind jeweils Planer, ausführende Unternehmer und örtliche Bauaufsichten mit der **jeweils notwendigen Befugnis** heranzuziehen, wobei die örtliche Bauaufsicht durch vom Förderungsnehmer und den ausführenden Firmen unabhängige Personen bzw. Unternehmen durchzuführen ist.

Die Gesamtfinanzierung ist durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen der Geschäftsstelle nachzuweisen.

**Dem Antrag ist ein rechtskräftiger Baubescheid für das zur Förderung eingereichte Bauvorhaben beizufügen, sofern dieses baurechtlich bewilligungspflichtig ist. Die Vorlage des rechtskräftigen Baubescheides bis zum Ende der Einreichfrist ist zwingend, ansonsten das eingereichte Projekt nicht weiter behandelt wird.**

**Nicht gefördert** werden unter anderem Eigenleistungen, reine Materialeinkäufe, reine Werkstatt- bzw. Produktionsleistungen ohne Bauleistungen vor Ort, reine Planungskosten ohne Bauwirksamkeit, Verfahrens- und Behördenkosten, Betriebsmittel.

**Die Förderungseinreichung muss vor Baubeginn erfolgen**, bereits davor begonnene Bauvorhaben werden nicht gefördert.

Der **Baubeginn** muss **spätestens bis 07.02.2011** erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf die gesamte Förderung.

Die vom Förderungsnehmer in seinen Antragsunterlagen zugesicherte Schaffung von Lehrlingsausbildungsplätzen sowie zusätzlicher Arbeitsplätze bzw. Behindertenarbeitsplätze im eigenen Betrieb ist vom Förderungsnehmer bis spätestens 30.09.2011 mittels geeigneter überprüfbarer Unterlagen nachzuweisen, wobei als Vergleichszeitpunkt der 30.09.2010 gewählt wird. (Es werden somit für die Beurteilung der Zusätzlichkeit der angeführten Lehrlingsarbeitsplätze sowie Arbeitsplätze bzw. Behindertenarbeitsplätze die Beschäftigten- und Lehrlingszahlen per Stichtag 30.09.2011 mit dem Stichtag 30.09.2010 verglichen). Leiharbeiter werden nicht berücksichtigt.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflage verfällt der gesamte Förderungsanspruch.

### **Termine**

- Einreichfrist der Förderungsvorhaben: 18.10.2010 bis 08.11.2010.
- Erstellen eines Ranglistenvorschlages aufgrund der Bewertungskriterien durch den Projektmanager bis 01.12.2010.
- Vergabevorschlag für die Förderungsmittel an die Landesregierung seitens des KonjunkturForum Bau bis spätestens zur Regierungssitzung am 13.12.2010.
- Förderungszusagen unmittelbar nach dem vorhin zitierten Regierungssitzungsbeschluss.

### **Förderungsabwicklung**

Politisch Verantwortlicher: LR Dr. Christian Buchmann

Zuständigkeit: Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation

Mit der Abwicklung der Förderungsaktion wird die Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten betraut, die dafür eine Geschäftsstelle mit einem Projektmanager einrichten wird.

Diese Geschäftsstelle wird die Projekte **nach den Bewertungskriterien dieser Richtlinien** zur Beurteilung im KonjunkturForum Bau vorreihen, das dann die **endgültige Reihung zur Vorlage an die Landesregierung** durchführt. Das KonjunkturForum Bau ist sozialpartnerschaftlich besetzt und kann entsprechend der vorliegenden Geschäftsordnung in der bestehenden Form die Beurteilung der Winterbauoffensive 2011 vornehmen.

### **Sonstige Festlegungen**

Das Ausmaß des Förderungsbetrages wird mit höchstens € 50.000,-- je Förderungsfall begrenzt.

Die Endabrechnungsunterlagen (dies sind u.a.: Schlusszählungsantrag, Abschlussbericht, Rechnungsliste, Original-Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Bautagesberichte) sind bis spätestens 15.10.2011 dem Projektmanager vorzulegen.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt erst nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen, frühestens ab Dezember 2011/Jänner 2012 durch die zuständige Abteilung.

Die Abgrenzung der Kosten der förderungsfähigen Baumassnahmen liegt im Verantwortungsbereich der örtlichen Bauaufsicht. Das Führen der hierzu notwendigen Aufzeichnungen ist den ausführenden Firmen aufzutragen.

Die gegenständliche Förderung stellt nach dem EU-Wettbewerbsrecht eine „De-minimis“-Beihilfe\* dar. Die Schwelle für die unter die De-minimis-Regel fallenden Beihilfen beträgt im Allgemeinen € 200.000,- (Barzuschussäquivalent) bezogen auf einen beliebigen Zeitraum von drei Steuerjahren. Dieser dreijährige Bezugszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen.

Somit darf ein Förderungswerber innerhalb von 3 Jahren insgesamt nur höchstens € 200.000,- an Förderungsgeldern, die als De-minimis-Beihilfe deklariert sind, erhalten. Die Förderungsobergrenze für die Winterbauoffensive 2011 von € 50.000,- lässt daher noch einen Spielraum von € 150.000,- bei anderen Projekten des Förderungsnehmers zu.

Bis Ende 2010 ist allerdings noch der vorübergehende Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, Abl. Nr. C16 vom 22.1.2009 in Geltung. Auf dieser Basis bzw. auf der Basis „Österreichregelung-Kleinbeihilfen“, genehmigt mit Schreiben der EK Nr. 47a/2009 vom 20.3.2009, können „De-minimis Beihilfen“ bis zur Höhe von € 500.000,- gewährt werden. Diese Ausnahmebestimmung findet für die gegenständliche Förderung Anwendung.

### **Rechtsgrundlagen**

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Im Falle von Verstößen gegen die Förderungsrichtlinien sind allfällig bereits erstattete Förderungsbeträge vom Förderungsnehmer unter Berücksichtigung einer Verzinsung mit einem Zinssatz von 5% p.a. über dem von der Österr. Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz an das Land Steiermark rückzuerstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann – nach Beschluss durch die Landesregierung – ganz oder teilweise von einer Verzinsung Abstand genommen werden.

\* Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABLL 379 vom 28.12.2006, S.5)